



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG



# Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen Überblick für Beauftragte und Berater\*innen

# Agenda

- Nachteilsausgleiche an Hochschulen
- Was bedeutet „inklusive prüfen“?
- Was sind Nachteilsausgleiche?
- Welche Nachweise dokumentieren was?
- Welche Maßnahmen sind möglich?

# Nachteilsausgleiche an Hochschulen

Quelle: Eigene Darstellung

Gestaltungsbereich	Individuelle Maßnahmen Intern	Individuelle Maßnahmen Extern	Gruppenbezogene Maßnahmen Intern
Zugang, Zulassung	sofortige Zulassung als Härtefall, NTA-Maßnahmen	---	geeignete Regelung
Lehrveranstaltungen	NTA-Maßnahmen, z. T. zum Ausgleich nicht vorhandener Zugänglichkeit	Hochschulhilfe, insb. personelle oder technische Unterstützung	Herstellung von Zugänglichkeit (z. B. Bau, IuK, Lehre), geeignete Regelung
Studien-/Prüfungsleistungen, Vorgaben für Studienverlauf gemäß PO	NTA-Maßnahmen	Hochschulhilfe s. v.	geeignete Regelung
Optionen für Studienverlauf (Unterbrechung, Pensum)	z. B. Beurlaubung, Teilzeit	---	geeignete Regelung

# Was heißt „inklusive prüfen“?

Quelle: Eigene Darstellung

## „inklusive prüfen“ bei Zielgleichheit für Studierende mit und ohne Beeinträchtigungen

<p><b>mit Nachteilsausgleich prüfen</b> Chancengleichheit bei Leistungen durch nachträgliche Anpassung vorgesehener Bedingungen im Einzelfall</p>	<p><b>barrierefrei prüfen</b> Chancengleichheit bei Leistungen durch von vornherein barrierefreie Gestaltung vorgesehener Bedingungen für alle</p>
<p>Leistungen werden mehrheitlich mit vorgesehenen Prüfungsbedingungen und von Einzelnen mit nachträglich angepassten Prüfungsbedingungen absolviert → Anpassungen erfolgen aufgrund eines glaubhaft gemachten Antrags</p>	<p>Leistungen werden von allen mit vorgesehenen Prüfungsbedingungen absolviert</p>

„Barrierefreiheit“ kann „Nachteilsausgleiche“ erheblich reduzieren, aber nicht überflüssig machen

## Was sind Nachteilsausgleiche?

- Instrument „Nachteilsausgleich“ insbesondere – aber nicht nur – für grundsätzlich prüfungsfähige Studierende mit langfristigen Beeinträchtigungen
- Rechtliche Regelungen
  - Landeshochschulgesetze
  - Staatliche, kirchliche und hochschulische Prüfungsordnungen
  - Falls keine Regelung vorhanden, Berufung auf Art. 3 Abs. 1 GG möglich
- Regelungen des Nachteilsausgleichs in Prüfungsordnungen ermöglicht Chancengleichheit durch individuelle Anpassungen bei
  - Studien- und Prüfungsleistungen, Fristen oder Mindestpunktzahlen, Anwesenheitspflichten
  - und anderen Bedingungen

# Welche Voraussetzungen gibt es?

Quelle: Eigene Darstellung , Voraussetzungen des Nachteilsausgleichs gemäß Rux/Ennuschat (2010)

Voraussetzungen, die vorliegen müssen, um Nachteilsausgleich zu gewähren	Informationsbedarf, um Vorliegen der Voraussetzung beurteilen zu können
Voraussetzung 1 Vorhandensein einer langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigung	Bestätigung eines Gesundheitsproblems gemäß ICD oder DSM, ggf. Angabe der Diagnosen und Angaben zur Diagnostik
Voraussetzung 2 aus der konkrete Nachteile resultieren, falls Leistungen unter den vorgesehenen Bedingungen absolviert werden müssen	Darstellung der Schädigungen und ggf. Therapie Darstellung der Auswirkungen auf alltägliche und auf studienrelevante Aktivitäten
	Darstellung der negativen Wechselwirkungen zwischen Beeinträchtigungen studienrelevanter Aktivitäten und Leistungsbedingungen im jeweiligen Studiengang an der jeweiligen Hochschule = „Nachteil“
Voraussetzung 3 Nachteil darf nur darin bestehen, dass der Nachweis einer an sich vorhandenen Leistungsfähigkeit durch die Beeinträchtigung erschwert und diese daher nur formal, jedoch nicht inhaltlich prüfungsrelevant ist	Beurteilung, ob Auswirkungen der gesundheitlichen Beeinträchtigung inhaltlich prüfungsrelevant sind

Grau = in der Regel externe Expertise erforderlich, Rosa = vor allem interne Expertise erforderlich

# Welche (externen) Nachweise dokumentieren was?

Quelle: Eigene Darstellung

Nachweis (Auswahl)	Idealtypische Aussagen	Eignung bei NTA
Schwerbehindertenausweis	Vorhandensein Schwerbehinderung, bei Merkzeichen Hinweis zu Beeinträchtigung von Aktivitäten	Voraussetzung 1, z. T. 2 (bei Merkzeichen)
Fachärztliche/s Attest bzw. Stellungnahme	Vorhandensein Schädigung, Diagnose, Therapie, Beeinträchtigung von Aktivitäten, ggf. Hinweise zu negativen Wechselwirkungen und inhaltlicher Prüfungsrelevanz	Voraussetzungen 1, z. T. 2 und ggf. Hinweis zu 3
Psychotherapeutische Stellungnahme	Vorhandensein Schädigung, Diagnose, Therapie, Beeinträchtigung von Aktivitäten, ggf. Hinweise zu negativen Wechselwirkungen und inhaltlicher Prüfungsrelevanz	Voraussetzungen 1, z. T. 2 und ggf. Hinweis zu 3
Persönliche Darlegung plus externer Nachweis	Beeinträchtigung von Aktivitäten, negative Wechselwirkungen	Voraussetzung 2
Stellungnahme Beauftragte*r plus externer Nachweis	Beeinträchtigung von Aktivitäten, negative Wechselwirkungen, inhaltliche Prüfungsrelevanz	Voraussetzungen 2, 3

## Welche Maßnahmen sind möglich?

- Maßnahmen müssen die konkreten negativen Wechselwirkungen zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Studien- und den im Einzelfall gegebenen Prüfungsbedingungen ausgleichen  
→ Schematische Zuordnung von Maßnahmen zu Beeinträchtigungen  
nicht möglich
- Chancengleichheit von Studierenden ohne Beeinträchtigungen darf durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs nicht verletzt werden
- Beispiel-Katalog Universität Hamburg (Handout)